



Hannover, 30.10.2012

**Auszüge aus dem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen zur Nichtigkeit von PR-Seminarablehnungen durch den Arbeitgeber (Aktenzeichen: P K 273/12.PVB vom 07.09.2012) mit Bezugnahme auf BVerwG-Urteile und andere:**

Der Beschluss eines Personalrats, bestimmte Mitglieder zu einer Schulungsveranstaltung zu entsenden, begründet für diese Mitglieder die Pflicht, an der Schulung teilzunehmen (BVerwG, Beschluss vom 07.12.1994 – 6 P 36.93, a.a.O.).

**2.2**

Dieser Beschluss des Personalrats hat damit im Grundsatz auch eine Kosten auslösende Wirkung. Kann eine solche Entscheidung mit gesetzlichen Vorschriften, namentlich mit dem Personalvertretungsrecht oder dem Haushaltsrecht kollidieren, hat der Dienststellenleiter das Recht und die Pflicht, einen solchen Beschluss, wenn er auf eine Kostenübernahme durch die Dienststelle zielt, zu prüfen (BVerwG, Beschluss vom 07.12.1994 – 6 P 36.93 a.a.O.). Ist der Dienststellenleiter der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nicht vorliegen, kann er sich allerdings nicht auf eine bloße Beanstandung beschränken (VG Bremen, Beschluss vom 17.09.2008 – P V 2825/08.PVB).

Es entspricht der Rechtsprechung des OVG Bremen, dass der Dienststellenleiter dann die Beseitigung des aus seiner Sicht rechtswidrigen Beschlusses des Personalrats erreichen muss. Das kann in der Weise erfolgen, dass auf Beanstandung des Dienststellenleiters hin der Personalrat den fraglichen Beschluss durch eigene neue Entscheidung aufhebt. Erfolgt dieses – wie hier – nicht, muss der Dienststellenleiter das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren mit dem Ziel einleiten, den Entsendebeschluss des Personalrats gerichtlich für rechtswidrig zu erklären. Denn solange dieses nicht der Fall ist, behält der Entsendebeschluss seine Wirksamkeit und damit auch seine bindende Verpflichtung für das benannte Personalratsmitglied, an der fraglichen Schulungsveranstaltung teilzunehmen (OVG Bremen, Beschluss vom 03.05.1983 – PV-B 13/82). Im Rahmen eines solchen, vom Dienststellenleiter eingeleiteten Verfahrens kann er auch geltend machen, dass die geplante Schulung nicht erforderlich oder hinsichtlich der Kosten nicht angemessen ist oder Kosten entstehen würden, für die keine Haushaltsdeckung besteht (OVG Bremen, Beschluss vom 27.11.1984 – PV-B 5/84).

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu im Beschluss vom 24.11.1986 (6 P 3/85 – in DVBl 1987, 420) ausgeführt:

„Der Antragsteller (*Dienststellenleiter*) war berechtigt, das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren einzuleiten, weil ihn die angegriffenen Beschlüsse des Beteiligten (*Personalrats*) zu einem rechtswidrigen Verhalten gezwungen hätten, wenn er sie widerspruchslos hingenommen hätte. ... Er ist aber nicht nur befugt, sondern aus seiner Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) heraus sogar verpflichtet, seine „Mitwirkung“ an der Verwirklichung solcher Beschlüsse des Beteiligten zu verweigern, deren Ausführung ihn zu rechtswidrigem Handeln zwingen würde. Da ihm das Personalvertretungsrecht aber auch für diesen Fall weder die Befugnis einräumt, die Beschlüsse des Beteiligten mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, noch ihm erlaubt, einen solchen Beschluß unter Berufung auf seine rechtliche Beurteilung als rechtswidrig unbeachtet zu lassen, kann er sich der „Mitwirkung“ an der Verwirklichung derartiger Beschlüsse nur dadurch entziehen, daß er die Rechtswidrigkeit der sich in den Beschlüssen ausdrückenden Geschäftsführung des Beteiligten im personalvertretungsrechtlichen Beschlußverfahren feststellen läßt.“

Der Beteiligte hat diesen Weg nicht beschritten.

### 2.3

Vor diesem Hintergrund braucht das erkennende Gericht nicht abschließend prüfen, ob eine hinreichende Personalrats- bzw. Dienststellenbezogenheit der Schulungsveranstaltung am 10./11.05.2011 vorlag (dazu VG Frankfurt, Beschluss vom 10.10.2011 – 22 K 2052/11.F.PV - juris; VG Karlsruhe, Beschluss vom 23.03.2012 – PB 12 K 2077/11 - juris).

## 2.4

Der Personalrat ist als Vertretungsorgan der Beschäftigten eine eigenständige Einrichtung innerhalb der Dienststelle mit den sich für ihn aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Beschlüsse des Personalrats als Organ der Verwaltung (so OVG Bremen, Beschluss vom 03.05.1983 – PV-B 13/82) haben im Rahmen seiner Zuständigkeit auch gegenüber dem Dienststellenleiter rechtliche Verbindlichkeit. Eine bloße Beanstandung eines Personalratsbeschlusses durch den Dienststellenleiter beseitigt nicht dessen Wirksamkeit.

Das gilt im Übrigen wechselseitig. Maßnahmen des Dienststellenleiters sind vom Personalrat auch dann zunächst hinzunehmen, wenn er dadurch seine Mitbestimmungsrechte verletzt sieht. Ob eine solche Verletzung vorliegt, kann im Streitfall weder der Dienststellenleiter noch

der Personalrat verbindlich klären, sondern nur das Gericht, wenn es vom Personalrat zur Entscheidung eines solchen Streites angerufen wird.

In vergleichbarer Weise steht es aber auch dem Dienststellenleiter nicht zu, sich über Beschlüsse des Personalrats hinwegzusetzen. Wenn er Beschlüsse des Personalrats für rechtswidrig hält und durch sie eine Folgewirkung entstehen kann, hier im Hinblick auf Freistellung und Kostenübernahme nach einem Entsendungsbeschluss, muss er seinerseits das Verwaltungsgericht mit dem Ersuchen anrufen, den fraglichen Entsendungsbeschluss für rechtswidrig zu erklären. Eine einseitige Verwerfungskompetenz billigt das Personalvertretungsrecht dem Dienststellenleiter nicht zu.

Insoweit gilt für den Dienststellenleiter im Hinblick auf Personalratsbeschlüsse, die er für rechtswidrig hält, im Ergebnis nichts anderes als für den Personalrat bei Maßnahmen des Dienststellenleiters, durch die er seine Mitbestimmungsrechte verletzt sieht.

## 2.5

Das OVG Bremen hat zur Bindungswirkung von Personalratsbeschlüssen im Beschluss vom 03.05.1983 (PV-B 13/82) ausgeführt:

„Andererseits ist der Besuch einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nicht Privatsache der einzelnen Mitglieder des Personalrats, sondern er dient der Tätigkeit im Personalrat. Über die Teilnahme des einzelnen entscheidet daher der Personalrat, und diese Entscheidung zu befolgen ist Pflicht des einzelnen Mitglieds (s. BVerwG, Beschl. v. 27.4.1979 – 6 P 45.78 – S. 16 f. in ZBR 1979, 310). Durch diese Entscheidung des Personalrats rechtfertigt es sich, die Teilnahmekosten der einzelnen Mitglieder rechtlich als Kosten der Geschäftsführung des Personalrats anzusehen. Voraussetzung für ihre Erstattungsfähigkeit ist demnach, daß der Personalrat die Entsendung des einzelnen Personalratsmitglieds beschlossen hat. Einen solchen Beschluß hat der Beteiligte zu 2) (*dort die Personalvertretung*) in Bezug auf die Antragsteller am 24. März 1982 gefaßt. Der Beteiligte zu 2) (*dort der Dienststellenleiter*) hat ihm zwar widersprochen, hat jedoch seine Beseitigung nicht erreicht. Weder hat der Beteiligte zu 2) (= *die Personalvertretung*) den Beschluß zurückgenommen, noch ist er durch eine gerichtliche Entscheidung für rechtswidrig erklärt worden. Er behält also seine bindende Wirkung für die Antragsteller. Ihnen kann der Beteiligte zu 1) (= *Dienststellenleiter*) deshalb nicht mit Erfolg entgegenhalten, daß der Beteiligte zu 2) (= *Personalvertretung*) diesen Beschluß nicht habe fassen dürfen. Deshalb ist hier nicht zu erörtern, ob der Beteiligte zu 2) (= *Personalvertretung*) als Organ der Verwaltung mit seinem Beschluß gegen die Pflicht zur Beachtung des Haushaltsplans der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 1982 verstoßen hat.“

Der Beteiligte war hier nicht gehindert, das Verwaltungsgericht zur Überprüfung des Entsendungsbeschlusses des Antragstellers vom 21.04.2011 anzurufen. Zwar war die Zeit zwischen der Beschlussfassung des Personalrats am 21.04.2011 und dem Beginn des Seminars am 10.05.2011 mit knapp drei Wochen verhältnismäßig kurz. Der Beteiligte hätte hier aber im Wege eines Eilverfahrens nach § 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. § 85 Abs. 2 ArbGG

Ausführungen dazu, dass der PR als Gremium berechtigt ist, ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren zur Klärung des Freistellungsanspruchs seiner entsandten Mitglieder einzuleiten und zu führen:

II.

1.

**Der Antrag ist zulässig. Dem Antragsteller steht eine Antragsbefugnis zu. Zwar sind nach § 46 Abs. 6 BPersVG die jeweiligen Mitglieder des Personalrats für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen. Ihnen steht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein entsprechender Freistellungsanspruch gegen ihren Dienstherrn zu, den sie selber gerichtlich geltend machen können. Daneben ist aber auch der Personalrat befugt, die Freistellung des von ihm zu einer Schulung entsandten Mitglieds zum Gegenstand eines personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahrens zu machen. Die Freistellung ist letztlich die Konsequenz eines vom Personalrat gefassten**

**Entsendungsbeschlusses. Wenn der Antragsteller den Freistellungsanspruch vor diesem Hintergrund für sein Mitglied geltend macht, handelt es sich hierbei um einen Fall zulässiger organschaftlicher Prozessstandschaft (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.12.1994 – 6 P 36.93 in PersR 1995, 179). Das gilt entsprechend für die Geltendmachung der dem Personalratsmitglied entstandenen Kosten.**

Beschlussvorlagen für PR-Beschlüsse bzgl. der Einleitung solcher Verfahren:

Falls zunächst vor der Einleitung eines VerwG-Verfahren erstmal eine außergerichtliche Stellungnahme eines\_r Anwalt\_in gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen soll:

Beschlussfassung über die Beauftragung der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts (Name inkl. Kanzleiadresse), die Interessen des Personalrats im Zusammenhang mit der arbeitgeberseitig erklärten Ablehnung der Freistellung, der Übernahme der Seminargebühren, der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Erstattung der Reisekosten, die aufgrund der Teilnahme von (Name des/der PR-Mitglieder) an dem Seminar (Name des Seminars) des Anbieters (Name) vom .... bis ..... (Seminarzeitraum) in (Ort) entstanden sind, wahrzunehmen und zu vertreten.

Zur tatsächlichen Einleitung des Beschlussverfahrens:

1. Beschlussfassung über die Einleitung eines Beschlussverfahrens wegen Freistellung des Personalrats von der Arbeitszeit in Höhe von ..... Stunden/Tagen, sowie von den Seminargebühren (Rg-Nr. .... vom..... in Höhe von EUR ....., ggf. weitere Rg.Nr. etc), der Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Rg-Nr. und Höhe wie oben) sowie der Reisekosten (Höhe), die aufgrund der Teilnahme von (Name des/der Mitglieder) an dem Seminar (Name und Anbieter sowie Datum und Ort) entstanden sind.
2. Beschlussfassung über die Beauftragung der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts (Name mit Kanzleiadresse) mit der Einleitung und Durchführung des unter Ziffer 1. Genannten verwaltungsgerichtlichen Beschlussverfahrens.